



Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München

vom 25. Mai 2010

Stadtratsbeschluss: 28.04.2010

Bekanntmachung: 10.06.2010 (MüABl. S. 141)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre.
- (4) Eine Briefwahl findet statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Ausländerbeirats wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Stadtrat setzt spätestens vier Monate vorher den Wahltag fest. Endet die Amtszeit des Ausländerbeirats vorzeitig, so gilt Art. 23 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) analog.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet und
 3. nicht vom Wahlrecht nach § 3 a ausgeschlossen sind.

AusländerbeiratswahlO 23

(2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem

1. ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 2. Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben,
- sofern sie die unter Abs. 1 Nrn. 1 mit 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

(3) Liegen mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vor, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.

§ 3 a Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Für das Amt eines Mitgliedes im Ausländerbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 und 2 wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet ist und nicht nach § 3 a vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 3 a vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

(2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wählerinnen bzw. Wähler auszuweisen.

III. Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (§ 7),
2. der Wahlausschuss (§ 8),
3. die Wahlvorstände (§ 9),
4. die Briefwahlvorstände (§ 9 a).

Ausländerbeiratswahl O 23

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Wahlordnung obliegen, gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder eine geeignete Dienstkraft der Stadtverwaltung übertragen.

(2) Der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 8 Wahlausschuss

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzerinnen/Beisitzern besteht, die der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 19). Er stellt das Wahlergebnis (§ 27) fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen (§ 31), entscheidet über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (§ 28) und weist die Sitze an die Bewerberinnen/Bewerber zu (§ 29).

(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(4) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er lädt die Beisitzerinnen/Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeit Zutritt zu den Sitzungen hat.

(5) Der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift anfertigt. Die Schriftführerin/Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie/er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer, von den Beisitzerinnen/Beisitzern und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und für die Ergebnisermittlung werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, ihrer/seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Bedienstete zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung anwesend sind.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Über die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind Niederschriften aufzunehmen.

(4) Nach der Festlegung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlleiter

§ 9 a Briefwahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl werden ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tätigkeiten entsprechen § 9 Abs. 1 mit 4.

AusländerbeiratswahlO 23

IV. Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahllokale, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahllokale

- (1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.
- (2) Es werden Stimmbezirke gebildet. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG findet keine Anwendung.
- (3) Der Wahlleiter bestimmt die Wahllokale.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen auf Antrag eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor dem Wahltag gestellt worden ist.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Stadtbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Briefwahl oder Wahl mittels Wahlschein (§ 15 Abs. 1) bleibt unberührt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag im Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsicht bereit gehalten. Für die Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen gilt § 17 der GLKrWO entsprechend. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 5, 12 und 13 hingewiesen.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist eine Benachrichtigung darüber, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die wahlberechtigte Person ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält
 1. den Familien- und Vornamen,
 2. die Anschrift,
 3. die Nummer des Stadtbezirks und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
 4. die Anschrift und Bezeichnung des zuständigen Wahllokals,
 5. den Wahltag und die Wahlzeit,
 6. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 dieser Wahlordnung.

§ 13 Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) eingelegt werden.
- (2) Über die Einwendung entscheidet das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt). Richtet sich die Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Kreisverwaltungsreferats, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

Ausländerbeiratswahl 23

§ 14 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist das Verzeichnis von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund der §§ 3, 3 a erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird das Wählerverzeichnis an dem vorhergehenden Arbeitstag abgeschlossen.

§ 15 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

(1) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal,
2. durch Briefwahl, wenn ihr/ihm eine Stimmabgabe in einem Wahllokal nicht möglich ist.

(2) Einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist.

(3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person kann sich des ihr übersandten Vordrucks (Wahlbenachrichtigung) bedienen; die Vollmacht kann auf dem Vordruck angebracht werden. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einen Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person zugesandt. Sie können ihr auch persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die wahlberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

(5) Wahlscheine dürfen nicht vor dem 34. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.

(6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ein Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte und vom Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum letzten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein Ersatzwahlschein ausgestellt werden. Der nicht zugestellte Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

AusländerbeiratswahlO 23

V. Wahlvorschläge

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, spätestens drei Monate vor dem Wahltag, fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die über Listen zu vergebenden Sitze auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, beim Büro des Wahlleiters eingegangen sein müssen.

(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die notwendige Einhaltung der entsprechenden, in § 16 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.

(3) Wahlvorschläge können eingereicht werden von

1. tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen,
2. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
3. Gruppen wahlberechtigter Ausländerinnen/Ausländer. Die Gruppe muss eine Leitung haben.

Jede Einreicherin/Jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, als Mitglieder für den Ausländerbeirat gemäß § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratssatzung zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) Die Nominierung der Bewerberinnen/Bewerber und der Ersatzpersonen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachauführung auf dem Stimmzettel bestimmt die Einreicherin/der Einreicher oder die Aufstellungsversammlung.

(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen. Als Kennwort sind die Namen der einreichenden Organisationen (Abs. 3 Ziffer 1 u. 2) zu verwenden. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 3 Ziffer 3 ist die Wahl des Kennwortes frei. Als Kennwort darf jedoch nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) In jedem Wahlvorschlag müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen/Bewerber und die Ersatzleute (falls vorhanden) mit Familien- und Vornamen (zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade), Geburtsdatum und Geschlecht, Beruf oder Stand und Wohnanschrift aufgeführt sein. Die Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge und mit der Angabe, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, angegeben sein. Ersatzleute sind als solche zu kennzeichnen. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

(8) Für jede/jeden im Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber ist auf besonderen Formblättern eine Erklärung einzureichen, dass sie/er

1. der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
2. die in § 4 näher bezeichneten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(9) Die Wahlvorschläge müssen von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Ausländerbeiratsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu wählen sind.

Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützerinnen/Unterstützer müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben und wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages durch Bewerberinnen/Bewerber selbst ist unzulässig.

(10) In jedem Wahlvorschlag ist eine Beauftragte/ein Beauftragter und eine Stellvertretung zu benennen; beide müssen wahlberechtigt sein. Die Beauftragten haben die Wahlvorschläge zu

Ausländerbeiratswahl O 23

unterschreiben. Sie sind für die äußere Form der Wahlvorschläge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(11) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.

(12) Zur Wahl werden nur Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind. Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen eine entsprechende Anzahl von Plätzen so nach vorne rücken, dass eine geschlechtlich alternierende Reihenfolge der Bewerberliste gewährleistet ist. Die nachrückenden Personen werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerberliste nach festgelegter Reihenfolge geschlechtlich alternierend nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden - soweit noch möglich - die im Wahlvorschlag bereits benannten Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufgeführt, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge

1. wenn sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind;
2. wenn nicht die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind;
3. wenn sie nicht von der in § 16 Abs. 9 vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterschrieben sind;
4. wenn sie nicht die für die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind und eine entsprechende Mängelbereinigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und somit die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht wird;
5. wenn es sich um eine/einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnete Einreicherin/berechneten Einreicher handelt;
6. wenn Wahlvorschläge nicht abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge

1. soweit darin nicht wählbare Personen bezeichnet sind;
2. soweit sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind;
3. soweit darin mehr Bewerberinnen/Bewerber bezeichnet sind als zulässig ist, und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber;
4. soweit Bewerberinnen/Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt sind;
5. soweit die Erklärung der Bewerberinnen/Bewerber über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. die Bestätigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingegangen ist.

§ 18 Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Beauftragte/den Beauftragten auf, für deren Beseitigung bis zum 44. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, Sorge zu tragen.

(2) Zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge können die jeweiligen Beauftragten beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Ausländerbeiratswahl 23

(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der/dem Beauftragten dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am selben Tag unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin/eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 33. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen; dasselbe ist ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie den Angaben über die Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt zu machen; § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Statt des Geburtstages ist das Geburtsjahr der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

VI. Durchführung der Wahl

§ 21 Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Der Stimmzettel enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und den in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand). In dem Stimmzettel werden Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Kennwörter aufgeführt. Die Wahlvorschläge enthalten in der Kopfleiste und neben jeder Bewerberin/jedem Bewerber ein Feld für die Kennzeichnung; jede Bewerberin/jeder Bewerber darf auf dem Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlages bis zu dreimal aufgeführt werden.

(3) Über das Stimmabgabeverfahren werden Hinweise zumindest in deutsch, englisch und französisch vor dem Wahlraum gegeben.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung, Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen, verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. die Wahlurne und Abstimmungsschutzvorrichtungen,
4. das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Wahlordnung,
5. die Wahlordnung für den Ausländerbeirat,
6. die Wahlniederschrift und alle für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abstimmungshandlung kann die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(5) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden

Ausländerbeiratswahl 23

durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

§ 23 Stimmabgabe

(1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten:

1. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat 40 Stimmen.
2. Die Wählerin/Der Wähler kann ihre/seine Stimmen nur Bewerberinnen/Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Streichungen sind zulässig.
3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die wahlberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
4. Will die wahlberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will.
5. Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält.
6. Nimmt die wahlberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
7. Kennzeichnet die wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmenvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt hat. Hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmenvergabe nicht voll ausgenützt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen. Diese kommen den nicht gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerbern des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der wahlberechtigten Person gestrichenen oder bereits anderweitig gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber zugute. Dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachaufführung entsprechende Stimmenzahl noch nicht erhalten haben.
8. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmenvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
9. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

(2) Die Wählerin/Der Wähler hat den Stimmzettel mehrfach zusammenzufalten und in die Wahlurne zu werfen, nachdem die Berechtigung der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnis oder eines Wahlscheines und erforderlichenfalls des amtlichen Ausweises mit Lichtbild festgestellt worden ist. Die Wählerin/Der Wähler kann auch zulassen, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in die Wahlurne einwirft.

Ausländerbeiratswahl 23

(3) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin/einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie/er

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein (§ 15) vorlegt;
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, es wird zweifelsfrei festgestellt, dass sie/er noch nicht gewählt hat;
3. den Stimmzettel außerhalb der Abstimmungsschutzvorrichtung gekennzeichnet hat.

(4) Die schriffthührende Person vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Wahlscheine werden einbehalten und von ihr gesammelt.

§ 24 Briefwahl

(1) Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), im amtlichen Wahlumschlag verschlossen

1. dem Wahlschein und
2. den Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bei der auf dem amtlichen Wahlumschlag angegebenen Behörde spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die Briefwählerin/der Briefwähler zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer des Schreibens unkundig oder durch eine körperliche Behinderung an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; diese hat unter Angabe ihrer Personalien zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der schreibunkundigen oder behinderten wahlberechtigten Person persönlich gekennzeichnet hat oder ihr dabei behilflich war.

VII. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25 Stimmenaushählung

(1) Nach Beendigung der Wahl ermitteln Wahlvorstände das Wahlergebnis im Stimmbezirk.

Sie stellen fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

(2) Die Wahlniederschriften sind von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes bzw. des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die gebildeten Briefwahlvorstände zur gleichen Zeit unter sinngemäßer Anwendung des § 82 GLKrWO.

§ 26 Ungültigkeit der Stimmzettel und der Stimmabgabe

(1) Hinsichtlich der Kriterien für eine Ungültigkeit der Stimmzettel oder der Stimmabgabe gelten die Bestimmungen der §§ 83, 85 und 86GLKrWO entsprechend.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Beanstandungen der Wahlvorstand. Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel oder eine Stimmabgabe für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurden, vermerkt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

Ausländerbeiratswahl 23

Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift als Beilage beizufügen.

(3) Für ausgesonderte Wahlbriefe oder Wahlumschläge (§ 71 Abs. 2 GLKrWO) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

(2) Dabei wird festgestellt

1. welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen ist,
2. welche Gesamtstimmenzahl auf jede einzelne Bewerberin/jeden einzelnen Bewerber entfallen ist,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Wählerinnen/Wähler insgesamt,
6. die Zahl der Briefwählerinnen/Briefwähler,
7. die Zahl der Wahlberechtigten.

VIII. Verhältniswahl

§ 28 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind (§ 27). Haben mehrere Wahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren. Da den gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Ausländerbeiratsatzung privilegierten Minderheitengruppen insgesamt sechs Sitze zustehen, erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren:

1. Feststellung der zu vergebenden Sitze
Zunächst wird festgestellt, ob von den drei privilegierten Minderheitengruppen Kandidaten mindestens eine Stimme erhalten haben. Zu den 34 nicht privilegierten Sitzen werden diese – maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe – addiert. Die Summe ergibt die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze.
Können dabei nicht alle sechs für Minderheitenvertreter reservierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ausländerbeiratsatzung offen.
2. Berechnung der Sitzverteilung für 34 Sitze.
3. Prüfung auf vertretene Minderheitengruppen
Es ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen privilegierten Minderheitengruppen ein oder zwei Kandidaten vertreten sind. Bei Feststellung entsprechender Kandidaten folgt Nr. 4, ansonsten Nr. 5.
4. Neuberechnung der Sitzverteilung
Zu den 34 Sitzen wird die gemäß Nr. 3 festgestellte Zahl addiert – maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe – und die Sitzverteilung nach dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gemäß Nr. 3 auf eventuell neu vertretene Minderheitenkandidaten.
5. Vergabe der restlichen Sitze
Gemäß der nach Nr. 1 ermittelten Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze sind die restlichen zu vergebenden Sitze aus dem Kreis der privilegierten Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen zu besetzen.

AusländerbeiratswahlO 23

§ 29 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen/Bewerber

(1) Im Anschluss an die Feststellungen nach § 28 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu als er Bewerberinnen/Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerber sind Ersatzleute.

§ 30 Dokumentation des Wahlergebnisses

(1) Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung die in den §§ 27 mit 29 enthaltenen Feststellungen getroffen und bestätigt hat, ist vom Wahlleiter das entsprechende Ergebnis zu verkünden.

(2) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses amtlich bekannt gemacht.

(2) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis beim Wahlleiter erhoben werden. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses bewirkt.

§ 33 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung über den Ausländerbeirat nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.

§ 34 Kosten der Wahl, Wahlkostenpauschale

(1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Landeshauptstadt München.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

(3) Wahlvorschläge, die mindestens einen Sitz errungen haben, erhalten eine Wahlkostenpauschale von 1.500,- Euro.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16. Dezember 2003 (MüABl. S. 474) außer Kraft.